



LAR VIDA Schweiz

Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung
des Waisenhauses für Behinderte
in Salvador/Bahia Brasilien

Statuten - Fassung Juni 2021

Rechtsform / Zweck / Organisation / Mittel

Art. 1 Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen **LAR VIDA Schweiz** besteht ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Frauenfeld gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die finanzielle Unterstützung der Verantwortlichen des Waisenhauses LAR VIDA in ihren Bemühungen um behinderte Waisen - Kinder, Jugendliche und Erwachsene - in Salvador/Bahia Brasilien in Bezug auf

- die medizinische Versorgung und die fürsorgliche Betreuung;
- die Schulung und Bildung;
- Beiträge zur Sicherstellung der Löhne der Angestellten;
- Bauvorhaben und Anschaffungen der Institution (in Ausnahmefällen).

Art. 3 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Art. 4 Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus

- ordentlichen Mitgliederbeiträgen;
- Zuwendungen von Gönnerinnen/Spendern oder Vermächtnissen;
- dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten;
- Vergabungen von öffentlichen Organisationen/Gemeinden.

Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder bezahlen den Mitgliederbeitrag, der von der Generalversammlung jährlich festgelegt wird. Die Mitgliederbeiträge werden am Anfang des Kalenderjahres fällig.

Mitglieder, die während des Kalenderjahrs aus dem Verein ausscheiden, schulden trotzdem den Mitgliederbeitrag für das ganze Kalenderjahr.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen, die Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben - als

- Einzelmitglieder
- Kollektivmitglieder
- Gönnerin und Gönner

Einzel- und Kollektivmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht. Kollektivmitglieder sind den Einzelmitgliedern gleichgestellt. Als Gönner/in gilt, wer den Fonds mit zusätzlichen Beiträgen speist.

Art. 6 Beitritt

Beitrittsgesuche sind schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme neuer Mitglieder. Er informiert die Generalversammlung darüber.

Art. 7 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Jedes Mitglied kann jederzeit mit schriftlicher oder E-Mail-Erklärung an den Vorstand aus dem Verein austreten.

Der Vorstand kann jederzeit aus wichtigen Gründen jedes Mitglied ausschliessen, nachdem er es zur schriftlichen Stellungnahme innert 10 Tagen eingeladen hat. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Zuwiderhandlung gegen die Interessen oder Ziele des Vereins, Verletzung der Vereinsstatuten, unehrenhaftes Verhalten, das für den Verein ein Reputationsrisiko schafft.

Der Ausschluss erfolgt automatisch, wenn ein Mitglied trotz Mahnung und trotz Androhung des Ausschlusses und unbenützter Nachzahlungsfrist von 20 Tagen den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt hat.

Generalversammlung

Art. 8 Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Eine ordentliche GV findet jährlich im 1. Semester des Kalenderjahres statt.

Der Vorstand lädt die Vereinsmitglieder mindestens 20 Tage vor der GV schriftlich oder per E-Mail ein und gibt die Traktanden bekannt.

Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 30 Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand zu richten. Verspätete Anträge werden an der nächsten Generalversammlung behandelt.

Der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Er muss das innerhalb von 3 Monaten tun, wenn 1/3 der Mitglieder das schriftlich verlangt.

Die Generalversammlung darf nur über traktandierte Geschäfte abstimmen.

Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen der GV

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Erlass und Änderung der Statuten;
- Beschluss über die Auflösung des Vereins;
- Aufsicht über die Vereinsorgane;
- Genehmigung der Berichte des Vorstandes, Abnahme der Jahresrechnung;
- Entscheidung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder;
- Wahl des/der Präsidenten/in; der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Ausrichtung der Vereinsaktivitäten;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden protokolliert.

Art. 10 Leitung GV

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 11 Abstimmungsmodus

Alle anwesenden Einzel- oder Kollektivmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Die Generalversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Die Stimmabgabe erfolgt offen. Wenn mindestens zehn Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim.

Vorstand

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 13 Anzahl Mitglieder

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Sie können mehrmals wiedergewählt werden. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Der/die Präsident/in wird durch die GV gewählt, im Übrigen konstituiert der Vorstand sich selbst.

Der Vorstand trifft sich auf Antrag des Präsidenten oder eines Vorstandsmitgliedes so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Er amtiert als Kollegium und entscheidet durch Mehrheitsbeschluss, wobei mindestens 2/3 anwesend sein müssen und der Stichtscheid beim Präsidenten liegt. Er kann Aufgaben an Dritte delegieren, übt aber in diesem Fall die Aufsicht aus.

Art. 14 Kollektivunterschrift

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 15 Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er erledigt alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere

- ergreift er die nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- organisiert er das Fundraising und spezielle Anlässe;
- verwaltet er das Vereinsvermögen und führt das Rechnungswesen.

Revisionsstelle

Art. 16 Revisionsstelle. (geändert GV 2021)

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht entweder aus einer oder mehreren natürlichen Personen oder aus einer juristischen Person; diese werden - resp. diese wird - jeweils auf eine Amtsdauer von zwei Jahren von der Generalversammlung gewählt.

Auflösung

Art. 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 7. Oktober 2019 in Elgg angenommen und sofort in Kraft gesetzt.

Im Namen des Vereins

Präsidium:

Aktuarat:



Ernst Hänzi



Brigitte Meister

Adressen: Ernst Hänzi, Langwiesstr. 11. 8500 Frauenfeld. ernst.haenzi@gmail.com
Brigitte Meister, Trafwogweg 14. 8546 Kefikon brigitte.meister@psn.schule

Homepage www.larvidaschweiz.ch

LAR VIDA Schweiz Statuten 2021